

SCHWEIZERISCHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT
FÜR GEISTESLEBEN
UND KULTUR

29. JAHRGANG

* 1929/30 *

Herausgeber: A. GISLER, H. v. MATT, L. SCHNELLER
Redaktion: Dr. CARL DOKA

VERLAGSANSTALT BENZIGER & CO. A.-G.
EINSIEDELN / WALDSHUT / KÖLN A. RH. / STRASSBURG I. ELS.

*Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe von Artikeln
aus der Schweizerischen Rundschau nur mit Genehmigung des Verlages
und unter vollständiger Quellenangabe.*

KIRCHENPOLITISCHE ZIELE IM LATERANPAKT.

Die Lateranverträge vom 11. Februar 1929 gehören zu den wichtigsten geschichtlichen Ereignissen unserer Tage. Sie sind ein Ruhmesblatt nicht bloß in der Kirchengeschichte, sondern auch in der Geschichte Italiens, und falls nicht ungünstige politische Konstellationen einer spätern Zeit seine Auswirkung verhindern, werden beide Kontrahenten den größten Nutzen daraus ziehen. Die zwischen Vatikan und Quirinal getroffenen Vereinbarungen umfassen drei verschiedene Gebiete und werden infolgedessen in drei verschiedenen Urkunden niedergelegt. Der staatsrechtlich-territoriale oder politische Vertrag enthält die Lösung der römischen Frage, der kirchenpolitische Vertrag oder das Konkordat regelt das Verhältnis von Kirche und Staat in dem nun vom Papste anerkannten Königreich Italien, die finanzielle oder ökonomische Vereinbarung hat den Charakter einer Entschädigung für die unzähligen Güter, die der Kirche in Italien geraubt wurden, und verfolgt den Zweck, die finanzielle Unabhängigkeit und somit die effektive Freiheit des Heiligen Stuhles zu sichern.

Der wichtigste Vertrag ist unzweifelhaft das Konkordat. Pius XI. erklärte selber am 13. Februar in einer Ansprache an die Professoren und Studenten der katholischen Mailänder Universität: »Was hätte der Vertrag, der die territoriale Souveränität begründet, ohne das Konkordat überhaupt für einen Wert gehabt? In einem Lande, dessen Kirche auf alle Weise ausgeraubt und mißhandelt wurde von Regierungen, die ihr feindlich gesinnt oder mit ihren Feinden befreundet waren, mit Wissen oder unbewußt? Die einzige Lösung war, beide, Vertrag und Konkordat, miteinander in die Hand zu nehmen. Da war eine solche Masse von kirchenfeindlichen Gesetzen zu revidieren, zu regulieren, soviel als möglich zu ordnen. Eine schwierige, komplizierte, eine riesige Arbeit, manchmal geradezu schwindelerregend.«

Der politische Vertrag war für das Konkordat eine *conditio sine qua non*, er hat der Kirche die staatsrechtliche Grundlage des Vertragsgegners geschaffen. Der Apostolische Stuhl konnte ein Konkordat, d. h. einen völkerrechtlichen oder wenigstens quasi-völkerrechtlichen Vertrag, nur mit einem Staate abschließen, den er als solchen anerkannte. Bisher hatte aber der Papst den italienischen Staat nicht anerkannt, denn in einer solchen Anerkennung wäre der Verzicht auf den Kirchenstaat enthalten gewesen. Durch den Abschluß eines Konkordates aber hätte das Oberhaupt der Kirche *implicite* oder *de facto* das neue Italien mit der Hauptstadt Rom anerkannt, auch wenn keine formelle Anerkennung vorausgegangen oder gleichzeitig erfolgt wäre. Ein solcher diplomatischer Fehlgriff ist der heutigen römischen Kurie, der die gewiegtesten Diplomaten

der Welt angehören, undenkbar. Aus dem gleichen Grunde hielt man an der römischen Kurie mit Unerbittlichkeit an der Forderung fest, daß Staatsoberhäupter, die nach Rom kamen und vom Papste empfangen zu werden wünschten, ihre Besuche beim italienischen Könige erst nachher machen durften. Wer zuerst den König besuchte, wurde nachher vom Papste nicht mehr empfangen, was einmal der amerikanische Präsident erfahren konnte. Erst in den letzten Jahren hat man beim Besuche des belgischen und spanischen Königs einige Milderungen eintreten lassen. Ähnliche diplomatische Erwägungen verunmöglichten es dem Papste, den Vatikan zu verlassen. Es war nicht so sehr die Gefahr vor Verunglimpfungen und Nachstellungen nach dem Leben, wofür in den letzten Jahren keine Gefahr mehr war und wogegen ihn die römische Garnison auch sicher geschützt hätte, als vielmehr die Vermeidung einer großen diplomatischen Verlegenheit. Die italienische Regierung hätte ihm gewiß die Ehren, die einem Souverän gebühren, erwiesen, deren Annahme wiederum eine indirekte Anerkennung des Staates in sich geschlossen hätte. So war also der Heilige Vater ein diplomatischer Gefangener. Eine heitere Episode aus dem Leben des jetzigen Papstes und des Primas von Ungarn, Kardinal Serédi, mag diese Situation illustrieren. Während des Weltkrieges war der gelehrte Benediktiner P. Justinian Serédi, der an der Kodifikation des neuen Kirchenrechtes hervorragenden Anteil hatte (er stellte auch die 26000 Anmerkungen im neuen Kodex zusammen und besorgte die Ausgabe der Fontes in vier Bänden), drei Jahre lang Gast beim Staatssekretär Kardinal Gasparri, der ihn wie einen Freund behandelte. P. Justinian war auch mit dem damaligen Bibliothekar der Vaticana, Monsig. Ratti, eng befreundet. Als Ungar durfte er sich aber in den Straßen Roms nicht zeigen und war somit gezwungen, immer im Vatikan zu verbleiben. Nach einem Siege der österreichisch-ungarischen Waffen frug ihn dann einmal Monsig. Ratti: »Nun, ungarischer Held, warum gehen Sie jetzt nicht auf die Straße hinaus?« P. Justinian erwiderte nichts auf diesen harmlosen Scherz und wurde nur ein bißchen rot. Als etwa fünf Jahre später Ratti als Pius XI. den päpstlichen Stuhl bestieg, erhielt natürlich auch P. Justinian eine Audienz, um ihm zu gratulieren und zu huldigen, bei welcher Gelegenheit er bemerkte, ob es ihm gestattet sei, eine ähnliche Frage zu stellen, warum Se. Heiligkeit jetzt nicht auf die Straßen Roms hinausgehe. Er ahnte wohl kaum, daß die Lösung der römischen Frage so schnell erfolgen würde, obwohl er wie kaum ein anderer in die Geheimnisse der römischen Diplomatie eingeweiht war.

Der politische Vertrag stand möglicherweise sogar im Dienste des Konkordates, indem der Heilige Vater durch Nachgiebigkeit auf der einen Seite auf der andern um so mehr gewann. Vor wenigen

Jahrzehnten hätte sich die öffentliche Meinung mit der heutigen Lösung allerdings noch nicht abfinden können. Die Ansichten, die manche Theologen und Kanonisten in ihren Werken über den Kirchenstaat verfochten, die Reden, die auf Katholikentagen über diesen Gegenstand gehalten wurden, die Art und Weise, wie man nachgiebige Lösungsversuche, wie z. B. des Abtes Tosti von Monte Cassino, verwarf und bekämpfte, zeigt, daß man früher für die heutige Lösung noch nicht reif gewesen wäre. Aber schon am 6. Februar 1922 fühlte man förmlich, daß eine neue Epoche angebrochen sei. Zum ersten Male seit dem Raube des Kirchenstaates erschien der Papst auf der äußeren Loggia der St. Peterskirche, um nicht bloß der versammelten Menge, sondern der Stadt und der ganzen Welt, Urbi et orbi, den apostolischen Segen zu spenden. Unmittelbar vorher hatte der neuerwählte Papst durch die Annahme des Namens Pius bekundet, daß er das Programm des großen Seelsorgers, Pius' X., beibehalten wolle, jedoch auch die großartige Friedensmission und Versöhnungspolitik seines Vorgängers, Benedikts XV., weiterzuführen gedenke, was er durch die Beibehaltung dessen Staatssekretärs Gasparri bewies. Wir waren Augenzeugen dieser Vorgänge und erinnern uns noch lebhaft des mächtigen Eindruckes, den sie auf alle machten. Schon nach wenigen Tagen erzählte man sich, der greise Kardinal Vanutelli hätte gesagt, nun sei die römische Frage gelöst. In der ersten Konsistorialansprache vom 11. Dezember 1922 erklärte Pius XI., sein Amt der Liebe und des Friedens möge die gegenseitige friedliche Annäherung der Menschen fördern. Er wünsche, die Richtlinien seiner beiden Vorgänger, von denen der eine alles in Christus erneuern wollte, der andere der Menschheit unaufhörlich zum Frieden riet, zu vereinigen, und der Leitgedanke seiner ganzen Regierung solle sein: »*Der Friede Christi im Reiche Christi*«. Um die gleiche Zeit hatte Mussolini sein großartiges Werk in Italien begonnen. Als einfacher Abgeordneter, als sein Name noch keinen besondern Klang besaß, hatte er früher einmal als erster im italienischen Parlament die Interpellation eingebracht, wann Italien endlich gedenke, mit dem Apostolischen Stuhl Beziehungen anzuknüpfen und wie andere Staaten einen Vertreter an den Vatikan zu entsenden. (Zu einer solchen Vertretung fehlten damals allerdings noch die staatsrechtlichen Grundlagen.) In der genannten Ansprache an die Professoren und Studenten der Mailänder Universität erklärte denn auch der Heilige Vater: »Wir müssen bekennen, daß wir auch auf der andern Seite nobles Entgegenkommen fanden. Wir hatten wohl auch jenen Mann nötig, mit dem Uns die Vorsehung zusammenführte; einen Mann, der nicht von den Vorurteilen der liberalen Schule befangen war, einer Schule, für die alle diese Gesetze, Ordnungen oder auch Unordnungen, alle diese Reglemente ebenso viele Fetische waren,

um so unverletzlicher und verehrungswürdiger, je ungestalteter und häßlicher sie sind. Mit viel Geduld, mit viel Arbeit, mit viel edler Beihilfe sind wir endlich zu einem Konkordat gelangt, das, wenn nicht das möglichst beste, so doch eines der besten Konkordate ist. Mit tiefer Befriedigung glauben Wir mit ihm *Gott Italien und Italien wieder Gott zurückgegeben zu haben*¹«. Kürzer und prägnanter ließe sich das Ziel, das der Papst mit den Lateranverträgen verfolgte, kaum angeben.

Es handelte sich darum, die völkerrechtliche Stellung zu behaupten, die dem Heiligen Stuhle gemäß seiner Natur, auf Grund seiner Traditionen und in Rücksicht auf seine Aufgaben gebührt. Es handelt sich um ein Jus nativum und kein Jus acquisitum, das etwa gar noch vom Wohlwollen der andern Staaten abhinge. Die Schaffung der Città del Vaticano geschah wohl auch aus staatsrechtlichen Rücksichten. Wenn wir die Theorien der Staatsrechtslehrer über die völkerrechtliche Persönlichkeit und Souveränität des Heiligen Stuhles durchgehen, so finden wir die verschiedensten Ansichten². Einige erkennen ihm bloß Exterritorialität zu³, andere vindizieren ihm die volle völkerrechtliche Persönlichkeit⁴. Nach

¹ Nach Schweiz. Kirchenzeitung, 1929, Nr. 8.

² Vgl. Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes im Hdbch. Holtz. Bd. II. §§ 35—44. — Bluntschli, Die rechtliche Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit des römischen Papstes. — v. Holtzendorff in seinem Jahrbuch, Bd. IV. S. 308 ff. — Imbart de la Tour, La papauté en droit international. — De Olivart, Le pape, les Etats de l'Eglise et l'Italie.

³ Gareis, Institutionen des Völkerrechts, § 13.

⁴ So neuestens auch Eppler, Quelle und Fassung katholischen Kirchenrechts, Orell Füßli Verlag 1928. S. 58 schreibt er: Der Papst, beziehungsweise der Heilige Stuhl, hat durchaus völkerrechtliche Persönlichkeit; auch ohne Kirchenstaat. Dies zeigt sich unter anderem eben darin, daß Staaten mit ihm paktieren, und daß er diplomatische Vertreter entsendet und empfängt. Die Leugnung dieser Stellung mag also Postulat sein — Erkenntnis ist sie nicht. Vgl. dazu R. Parayre, Le Pape est-il souverain? (Canoniste 47, 1925, 15 ff., 70 ff.). Mit weislicher Beredsamkeit führt P. aus, der Papst sei auch ohne Territorium souverän, weil er an der Spitze einer souveränen Organisation stehe. Die Kirche nämlich weise die wesentlichen Merkmale der Souveränität auf: ¹° qu'elle existe par elle-même et dans l'indépendance, ²° qu'elle ait une organisation régulière sous la direction d'un pouvoir central, ³° qu'elle soit permanente de sa nature et possède les moyens d'assurer son développement contenu (19 f.). Vgl. ferner F. Jenny, Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts? (Diss. Leipzig 1910); J. Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes (Diss. Freiburg i. Ue., Einsiedeln 1910). Derselbe, Die Souveränität der Kirche im Lichte der Wissenschaft und Staatenpraxis (Festschrift für Porsch 58—66, Paderborn 1923); Lampert, Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhls (Trier 1916); Breton, Du Pape dans son rapport avec les souverainetés temporelles (Bulletin de la Littérature ecclési. 1924, 161 ff.); Bierbaum, Die Rechtsstellung des Apost. Stuhls im Völkerrecht. (Antrittsvorlesung in Münster i. W., Dez. 1925). — Die reichhaltige Literatur über die rechtliche Stellung des Papstes beweist auch die Bedeutung, die man zu allen Zeiten der Frage beimaß. Das Ansehen des Apost. Stuhls wurde besonders durch die Tätigkeit Benedikts XV.

fast allgemeiner Anschauung kommt aber letztere nur Staaten zu, und zu den Elementen des Staates gehören Land und Leute, rechtliche Organisation und Souveränität. Das erste Element fehlte dem Apostolischen Stuhl seit 1870, denn der Papst war nicht mehr der eigentliche Herr der Vatikanischen Paläste, Museen und Gärten, da der italienische Staat diese Objekte als sein Eigentum betrachtete und dem Papste nur den »Nießbrauch« zugestand.

Wenn auch das Garantiesgesetz vom 13. Mai 1871 die Person des Papstes als heilig und unverletzlich erklärte und die Verbrechen gegen seine Person als Majestätsverbrechen bezeichnete, wenn dieses Gesetz auch die Regierung beauftragte, dem Papste die den Souveränen zukommenden Ehrenbezeugungen zu erweisen und ihm sogar den Ehrevorrang unter den andern Souveränen wahrte und zuerkannte, so hat man faktisch den Papst doch nicht als Souverän behandelt, sondern ihn mehr als einen privilegierten Untertan betrachtet, welches Ansinnen der Heilige Vater aufs entschiedenste zurückwies. Das Gesetz machte mehr den Eindruck einer politischen Ironie, wie wenn ein Gefangener mit »Majestät« angesprochen und der Kerkermeister beauftragt wird, ihm königliche Ehren zu erweisen. Übrigens hat die italienische Regierung nicht einmal diese Garantien eingehalten. Als der in England von einer Jüdin geborene uneheliche Sohn Mazzinis, Ernesto Nathan, unter dem ohnmächtigen Zähneknirschen einer gemäßigten und versöhnlichen Partei Bürgermeister von Rom wurde und beim Regierungsantritt in der unverblümtesten und herausforderndsten Form dem Papst den Kampf ansagte und erklärte, er werde so zu regieren verstehen, daß dem Manne im Vatikan auch seine Schweizer nichts mehr nützen würden, und als er am 20. September 1910 an der Porta Pia in einer Rede zum 40. Jahrestag des Unterganges des Kirchenstaates das Oberhaupt der Kirche in pöbelhafter Weise schmähte und sich so des Majestätsverbrechens schuldig machte, da schwieg die italienische Regierung, und der damalige Minister des Äußern, Marchese di San Giuliano, wies die Protestrufe der ganzen katholischen Welt mit der Bemerkung zurück, es sei dies eine innerpolitische italienische Angelegenheit. Mit vollster Berechtigung hatte also 20 Jahre früher, am 27. Nov. 1891, in der Delegation des österreichischen Reichstages Herr von Zallinger in einer

gewaltig erhöht, wenn auch seine Bemühungen vielfach erfolglos waren, was auch die herrliche Inschrift auf seinem Grabmal in der St. Peterskirche zum Ausdruck bringt:

PACIS CHRISTIANAE SUASOR
INCENDIUM MAXIMI OMNIUM BELLII
RESTINGUERE VEL COHIBERE
FRUSTRA CONATUS
MINUS UT ESSET CALAMITOSUM
MODIS OMNIBUS EFFECIT

Interpellation erklärt, die katholische Welt habe immer mehr Ursache, über die Zustände in Rom in hohem Maße beunruhigt zu sein und müsse wünschen und fordern, daß man dem Oberhaupte der Kirche jene Stellung zurückgebe, welche ihm das historische Recht und der Wille der Vorsehung angewiesen habe. Alle Katholiken müßten die Freiheit und die volle und wahre Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles fordern. Zu dieser Unabhängigkeit gehöre aber eine fest fundierte Souveränität auf eigenem Territorium. Wer die territoriale Unabhängigkeit des Papstes bekämpfe, kämpfe gegen die Unabhängigkeit der Kirche. Mit großer Befriedigung wurde dann die Erklärung des Außenministers Graf Kalnoky entgegengenommen: »Die Regierung hat auch nur den Wunsch, es möge die Stellung des Heiligen Vaters eine solche sein, welche die volle Unabhängigkeit, wie sie dem Haupte der katholischen Kirche gebührt und notwendig ist, in sich schließt; sie möge eine solche sein, die das Papsttum und den Papst selber befriedigt; denn erst, wenn die Zufriedenheit auf dieser Seite auch dauernd ist, wird der Friede, wie wir ihn wünschen, zwischen dem Papsttum und dem italienischen Königreiche hergestellt sein.« Welcher Art diese Stellung des Papstes sein müsse, haben die Päpste und Bischöfe selber wiederholt erklärt. Wir erinnern nur an eine Eingabe von ca. 300 Bischöfen an Pius IX. aus dem Jahre 1862: »Auch wir erkennen, daß die Souveränität des Heiligen Stuhles zumal bei der gegenwärtigen Weltlage zur Wohlfahrt der Kirche und behufs ungehinderter Leitung der Seelen eine unumgängliche Notwendigkeit ist, daß es als ein besonderer Ratschluß der göttlichen Vorsehung betrachtet werden muß, wenn der römische Papst eine weltliche Herrschaft erlangt hat, und daß das Besitztum der römischen Kirche Eigentum des katholischen Erdkreises ist, weshalb die Verteidigung desselben Sache aller Katholiken bleibt.«

Die Lösung der römischen Frage war für den Papst eine sehr heikle Angelegenheit. Pius XI. hat nun den alten Kirchenstaat aufgegeben und definitiv auf ihn verzichtet. Ohne mit den oben erwähnten Ansichten und Lehren der früheren Päpste und der Bischöfe in Widerspruch zu treten, konnte er dies tun, denn der Kirchenstaat war nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Der gleiche Zweck, nämlich die Freiheit und Souveränität des kirchlichen Oberhauptes, wird auch durch die Schaffung der Città del Vaticano erreicht, vielleicht in noch erhöhtem Maße. Die heutige Lösung ist geradezu tröstend und glückverheißend. Noch vor zwei Jahren wollte man in vielen faschistischen Kreisen von einer territorialen Souveränität des Papstes nichts wissen und man betrachtete derartige Bestrebungen der Kirche geradezu als Utopie. Das unter dem Protektorate des Außenministeriums erschienene Werk »La Politica Italiana« konnte sich nicht einmal mit einer

internationalen Stellung, geschweige denn mit einer territorialen Souveränität des Papstes befreunden. An der Möglichkeit der Wiederherstellung der letzteren zweifelte man in den letzten Jahren auch vielfach in kirchlichen Kreisen. Man machte sich mehr mit dem Gedanken einer bloß geistigen Souveränität vertraut, von der auch bei der Audienz des diplomatischen Korps am 10. März der Botschafter Brasiliens, *Magalhaes de Azeredo*, in so tief sinniger Weise sprach. In diesem Falle glaubte man dann allerdings, internationale Garantie verlangen zu müssen, sagte sich jedoch auch, daß Italien diese nie zugestehen würde, am wenigsten das so selbstbewußte und von seiner Würde und Größe so überzeugte faschistische Regime, das die Forderung einer internationalen Garantie als eine Beleidigung des italienischen Volkes auffassen mußte, obwohl die Handhabung des Garantiegesetzes eine solche Forderung sehr begreiflich machte. Durch die Sicherung der territorialen Souveränität ist nun auch diese schwierige Frage gelöst, und wir lassen am besten einen authentischen Interpreten der Verträge sprechen, den Heiligen Vater selber. Am 11. Februar sagte Pius XI. in einer Ansprache an die Fastenprediger und Pfarrer der Stadt Rom unter anderm: »Wo könnten wir eigentliche Garantien finden, wenn nicht in der Überzeugung unserer guten Gründe, wenn nicht in der Gewissenhaftigkeit und im rechtlichen Sinn des italienischen Volkes und noch mehr in der göttlichen Vorsehung, in jenem nie versagenden göttlichen Beistand, der der Kirche versprochen ist und der ganz besonders sich auswirkt durch den Vertreter und Statthalter Gottes auf Erden? Was für Garantien sich übrigens erhoffen lassen auch von einem ziemlich ausgedehnten Kirchenstaat, wie er einst auf der politischen Karte Europas figurierte, das hat man gesehen aus dem, was die Mächte taten oder, besser gesagt, nicht taten, um seinen Untergang zu verhindern. Vielleicht vermochten sie es nicht einmal. Aber wenn die menschlichen Verhältnisse und ihre sich wiederholende Geschichte so beschaffen sind, wie können Wir da sichere Garantien gegen die Gefahren der Zukunft suchen?«

Im Jahre 1911 prophezeiten gewisse Kreise anläßlich der Feier des 40. Jahrestages der Italia Unita, der 50. Jahrestag werde ein papstfreies Rom sehen. Allein die Entwicklung nahm den umgekehrten Verlauf. Es erscholl der Ruf nach einer Vertretung im Vatikan, was doch eine Anerkennung der Souveränität in sich schließt. Im Jahre 1922 wollte man auf dem Aventin dem Revolutionär Mazzini ein Denkmal errichten, an dessen Grundsteinlegung sogar der König teilnehmen mußte, der sich dann allerdings auffallend schnell entfernte. Es hieß damals, es seien Verhandlungen mit dem Vatikan im Gange, dieser habe jedoch mit deren Abbruch gedroht, falls das Denkmal zur Ausführung komme. Tatsache ist, daß nach einigen Wochen die Fundamente zugedeckt

wurden und alles beim alten blieb. Es war dies in den ersten Tagen des Pontifikats Pius' XI. Dieses »Begräbnis« des Denkmals Mazzinis zu Beginn des Pontifikats unseres Heiligen Vaters symbolisiert so schön das Begrabenwerden des Geistes und der Ideen des italienischen Voltaires durch denselben Papst unter Assistenz ebendesselben Königs durch die Ratifizierung der Lateranverträge.

Es ist bekannt, daß unter Leo XIII. eine Lösung der römischen Frage versucht wurde, allein dem Staatsmanne Crispi war dieser Ruhm nicht beschieden, und König Umberto I., der eine sehr veröhnliche Politik einschlug, erlag dem Dolche Caserios, der nach allgemeiner Ansicht von der Loge gedungen war. Wir fragen uns unwillkürlich: War es nach menschlichem Ermessen ein Glück, daß diese Verhandlungen damals scheiterten, oder ist die Verzögerung der Lösung um beinahe 40 Jahre zu bedauern? Wir möchten eher das erstere bejahen. Gewiß wäre dem Papste ein viel größeres Gebiet eingeräumt worden; ob dies jedoch zum Vorteil der Kirche gewesen wäre, ist sehr fraglich, sagt doch Pius XI. selber über die jetzige Abgrenzung: er habe nur jenes Minimum an Territorium verlangt, das als eine unumgängliche Unterlage für die territoriale Souveränität absolut notwendig sei. Die Sache erscheine jetzt, wie etwa beim heiligen Franziskus und andern Heiligen: Nur soviel Körperliches, Irdisches, als gerade notwendig, um die Seele noch zu behalten. Dieses Minimum an Territorium sei vergeistigt durch die gewaltige, erhabene und wahrhaft göttliche Geistigkeit, der sie zu dienen habe. Dieses Territorium stelle sich trotz seiner Kleinheit als eines der herrlichsten Besitztümer der Welt dar, mit den Kolonnaden des Bernini, der Kuppel eines Michelangelo, den Schätzen der Wissenschaft und Kunst, enthalten in den Archiven und Bibliotheken, den Museen und Galerien des Vatikans, mit dem Grab des heiligen Petrus. Mit Begeisterung fährt er dann weiter: »Gibt es auf der Welt ein herrlicheres und kostbareres Territorium? Und wenn man Uns vorwirft, zu wenig verlangt zu haben: gibt man sich genügend Rechenschaft darüber, welche Mißhelligkeiten, welche Gefahren, in Unsern Tagen sage Ich, der Regierung der Weltkirche erwachsen würden aus der weltlichen Regierung einer noch so kleinen Bevölkerung¹?«

Aus den Leiden der fast 60jährigen Gefangenschaft im Vatikan ging das Papsttum geläutert hervor und es hat sich gerade während dieser Zeit die größte Achtung erworben, was zum Teil auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß in den letzten Jahrzehnten immer große Männer zur Leitung der Kirche berufen wurden. Es war ein heldenmütiges Durchhalten bis zum endgültigen Erfolge. »Rom kann warten« hat sich auch hier wieder gezeigt. Andere Regierungen

¹ Vgl. Schw. Kirchenzeitung 1929, Nr. 8.

sind immer kurzfristig, die päpstliche hat die Verheißung immerwährenden Bestandes. Bei den weltlichen Regierungen durchkreuzt oft der Nachfolger die Pläne seines Vorgängers, die Programme werden beständig geändert, sind auf die Ziele einzelner Parteien eingestellt, von Kompromissen und Koalitionen beeinflusst, die päpstliche Regierung hat ihre feste Tradition, die sich im Laufe der Jahrhunderte bewährte. Hier tritt das Persönliche mehr zurück. Dem politischen Genie wird durch das Einhalten eines sichern Kurses vorgearbeitet und selber wird es auf dem festen Geleise der Tradition vor dem Entgleisen eher bewahrt. Überdies haben wir hier auch noch das Walten der Vorsehung, deren Wege oft wunderbar sind und sich der Vorausberechnung der Menschen entziehen.

Die schönste Frucht, die die Verzögerung der Lösung der römischen Frage zeitigte, ist das neue Konkordat. Hier kann man wirklich sagen: »Patientia opus perfectum habet«. Unter Leo XIII. wäre die Lösung kaum mit einer solchen Vereinbarung verbunden gewesen. Sicher hätte der Papst auch nicht annähernd soviel erreicht. Gewiß hätte das Dekret »Non expedit«, das den Katholiken Italiens die Teilnahme an der Regierung verbot und sie vom politischen Leben fernhielt, früher aufgehört und die kirchenfeindlichen Kräfte hätten nicht so lange frei und unumschränkt schalten und walten können; allein der Liberalismus hätte sicher auch hier das kirchliche Leben vielfach unterbunden. Jetzt aber konnte der Papst im politischen Vertrag bis zu den äußersten Grenzen der Nachgiebigkeit gehen, um im Konkordat um so mehr zu erreichen; um einem Volke von 40 Millionen Menschen, von denen 97% katholisch sind, eine dem christlichen Geiste entsprechende Gesetzgebung zu erwirken.

Der offizielle Text der Konkordate wird traditionsgemäß erst nach der Ratifikation veröffentlicht. Von Seite des Apostolischen Stuhles geschieht dies in seinem offiziellen Organ, den Acta Apostolicae Sedis (A. A. S.). Die Stefani-Agentur hat nun aber schon, wahrscheinlich in Rücksicht auf die faschistischen »Wahlen«, die wichtigsten von den 45 Artikeln des Konkordates veröffentlicht, welchen Text dann auch der Osservatore Romano, das offiziöse Blatt des Apostolischen Stuhles, wiedergegeben hat. Diese Veröffentlichungen genügen schon zu einem sichern Urteil über den Hauptinhalt, den Charakter und die Vorzüge des neuen Konkordates. Noch umfassender und gerechter wird dieses Urteil, wenn auch andere Konkordate¹ zum Vergleiche herangezogen werden.

¹ Die hervorragendste und wertvollste Sammlung von K. ist jene von Mercati, Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la santa Sede e le autorità civili, Roma, Tipografia poliglotta Vaticana, 1919, die vom Jahre 1098 bis 1914 reicht. Die spätern K. sind in den A. A. S. zu finden. Das K. mit Lettland vom 30. Mai 1922 XIV. Bd. S. 577ff., mit Bayern vom 29. März

Dann kann jeder bestätigen, wie wahr der Heilige Vater gesprochen, wenn er sagte, das vorliegende Konkordat sei, wenn nicht das möglichst beste, so doch eines der besten Konkordate zu nennen.

An erster Stelle wird gewöhnlich die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im betreffenden Lande geregelt, worin natürlich die größte Verschiedenheit herrscht, angefangen von der Anerkennung als alleiniger Staatsreligion oder wenigstens ihrer juridischen Persönlichkeit, bis zum bloßen Zugeständnis der freien Religionsausübung, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde. Wie in Spanien nach dem Konkordat von 1851, so ist auch in Italien die katholische Religion alleinige Staatsreligion, was sie übrigens schon nach dem zwischen Pius VII. und der Republik Italien am 16. September 1803 abgeschlossenen Konkordate war¹. Im Lateranpakt ist diese Bestimmung nicht ins Konkordat, sondern in den staatsrechtlich-territorialen Vertrag aufgenommen worden, der eben die erste kirchliche Anerkennung des Königreiches Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen enthält. Italien geht also weiter als z. B. Österreich (1855), Bayern und Polen, wo nur die freie Ausübung der Religion gewährleistet wird, oder Frankreich (1801), wo noch der Zusatz gemacht wurde: »Son culte sera public, en se conformant aux règlements de police que le gouvernement jugera nécessaires pour la tranquillité publique.«

Sehr häufig sind in den Konkordaten Vereinbarungen über die Bischofsernennungen. Da die Bischöfe im gesellschaftlichen Leben eine sehr einflußreiche Stellung einnehmen, hat auch der Staat ein großes Interesse bei der Besetzung der Bischofsstühle. In vielen Ländern gibt es noch einen latenten Investiturstreit. In Italien ist dem Papste hierin volle Freiheit gelassen, nur sollen die Kandidaten Staatsbürger und politisch einwandfrei sein. Ihre Eidesleistung² vor der weltlichen Regierung ist in vielen Konkor-

1924, XVII. 41 ff., mit Polen vom 10. Februar 1925, XVII. 273 ff., mit Frankreich vom 4. Dezember 1926, das jedoch nicht ein K. in unserm Sinne ist, sondern ein Akkord über die liturgischen Ehren, die dem Vertreter Frankreichs zu erweisen sind; er ist unterzeichnet von Briand und dem Nuntius Maglione, A. A. S. XIX. 9 ff., mit Litauen vom 27. September 1927, XIX. 425 ff., mit der Tschechoslowakei vom Jahre 1928, XX. 65 ff., mit Portugal vom 15. April 1928 XX. 129 ff. — Andere Kompilatoren außer Mercati wären Münch und Vinc. Nussi.

¹ Es haben noch die kath. Religion in den K. als Staatsreligion anerkannt: Beide Sizilien (1818), Costarica (1852), Guatemala (1852), Haiti (1860), Honduras (1861), Nicaragua (1861), S. Salvator (1862), Columbien (1887).

² Die Formeln sind einander sehr ähnlich, z. B.: »Ich schwöre und gelobe... Gehorsam und Treue. Desgleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, teilzunehmen und weder inner noch außer den Grenzen des Landes irgendeine verdächtige Verbindung zu unterhalten. Sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgendeine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben alles beizutragen.«

daten schon verlangt worden, z. B. im österreichischen, serbischen, württembergischen, in der »Convenzione fra Leone XII. e i Cantoni di Lucerna, Berna, Soletta e Zug«, sowie in der Reorganisation des Bistums St. Gallen. Die Bestimmung, daß die Inhaber aller, auch der Pfarr-Benefizien, italienische Staatsbürger sein müssen, ist nationalistisch gefärbt, vom staatlichen Standpunkt aus leicht zu begreifen, aber in Rücksicht auf die Katholizität der Kirche eher zu bedauern, im übrigen gereicht es der Kirche kaum zum Schaden, da Italien ja nicht auf ausländische Priester angewiesen ist¹.

Die Kirche muß sich die freie Ausübung des ihr von Christus verliehenen Lehr- und Hirtenamtes mit allen Kräften wahren, darum hat sie auch immer gegen das Placetum regium Stellung genommen. Seit der Pragmatischen Sanktion war dasselbe in Frankreich und an den Bourbonenhöfen immer mehr als staatliches Recht beansprucht worden. Für den Protestantismus in Deutschland war es selbstverständlich, für kirchliche Erlasse die staatliche Genehmigung zu verlangen. Man glaubte, es sei im Jus cavendi eingeschlossen und dehnte es auch auf die bischöflichen Erlasse aus. Nachdem das Jahrhundert der Aufklärung vielerorts schon freizügigere Verfassungen gebracht hatte, gelang es den Päpsten, in den meisten Konkordaten den Bischöfen die freie Ausübung ihres Amtes zu sichern, was nun auch in Italien der Fall ist, nachdem dort bis in die neueste Zeit die Bischöfe in ihrer Amtstätigkeit von der staatlichen Gewalt eingeengt waren.

Sehr häufig finden sich in den Konkordaten finanzielle Vereinbarungen, wie Dotationen der Benefizien, Besteuerung der Kirchengüter, Neuumschreibungen der Diözesen. Auch hierin sind im neuen Konkordate günstige Abkommnisse getroffen. Die Diözesen sollen territorial den staatlichen Provinzen entsprechen, was eine Verminderung der erstern zur Folge haben wird.

Den Orden und klösterlichen Niederlassungen hatte man bisher beinahe jede Capacitas juridica abgesprochen, sie waren nicht erberechtigt, konnten nichts erwerben und nichts besitzen. Nun wird allen religiösen Genossenschaften, mit oder ohne Gelübde, das Recht der juristischen Persönlichkeit zuerkannt.

Nach Art. 13 der schweiz. Militärorganisation befreien die höhern Weihen, vom Subdiakonat an, vom Militärdienst. In Italien kann

¹ Dieser Bestimmung ist übrigens ihre Berechtigung nicht abzuspochen, weil der Staat den Inhabern der Benefizien eine Besoldung auswirft. In andern Ländern gelten ähnliche Gesetze. So verfügt Art. 13 des Bayerischen Konkordates: Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner der Diözesanbildungsanstalten, sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, nur Geistliche verwenden, die die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit haben. — Dasselbe gilt betreff der Ordensobern.

nun ein Kandidat des Priestertums die Dienstzeit bis zum 26. Lebensjahr hinausschieben. Wenn er unterdessen die hl. Weihen erhält, wird er vom Militärdienst ganz befreit. Die Vergünstigung des Hinausschiebens ist einzig dastehend.

In der Schweiz besteht bekanntlich die obligatorische Zivilehe. Nach Art. 118 des Z. G. B. darf die kirchliche Trauungsfeierlichkeit erst nach der Ziviltrauung vorgenommen werden. In Italien waren bisher ähnliche Verhältnisse, indem unter allen Umständen der Zivilehe vor der kirchlichen der Vorrang gewahrt werden mußte, letzterer sogar der sakramentale Charakter aberkannt wurde. Nach dem Konkordat ist nun die Zivilehe fakultativ. Die kirchliche Trauung besitzt staatlich legalen Charakter und es genügt, wenn der Pfarrer dem Zivilstandsbeamten den Eheschein übermittelt. Die kirchliche Ehegesetzgebung (Can. 1012—1127) wird vom Staate übernommen. Wird eine Ehe von der Kirche als ungültig erklärt, dann wird dies auch in den Registern des Zivilstandsamtes vermerkt und es werden die entsprechenden Maßnahmen getroffen. Die Entscheidung über die *Separatio tori, mensae et habitationis* (Can. 1128—1132) wird den staatlichen Gerichten eingeräumt. Die Unauflöslichkeit der Ehe aber bleibt unangetastet. Italien tritt nun in der idealen Ehegesetzgebung an die Seite Spaniens. Auch in Irland und Schottland besteht die fakultative Zivilehe, sowie in Serbien (Art. 13 des Konkordates).

Leo XIII. hatte erklärt, die Schule sei das Schlachtfeld, auf dem entschieden werde, ob die künftige Gesellschaft ihren christlichen Charakter bewahren solle oder nicht. Darum ist es sehr begreiflich, daß die Kirche im Abschluß der Konkordate immer möglichst günstige Bestimmungen über Erziehung und Unterricht zu erzielen suchte. Im italienischen Konkordate sind die Erfolge geradezu glänzend. Gewiß war schon im Jahre 1923 der Religionsunterricht in den Volksschulen eingeführt worden, nun ist er auch in den Mittelschulen obligatorisch. Während man früher in vielen Ländern mit Vorliebe gerade abgefallene Priester als Religionslehrer und Universitätsprofessoren anstellte, ist dies in Italien verunmöglicht, da jeder Religionslehrer der *missio canonica* seitens der kirchlichen Behörde bedarf und auch die Lehrbücher die kirchliche Approbation benötigen. Ähnliche Vereinbarungen finden wir im Konkordat mit Bayern (Art. 4—8), was ganz dem warmen Verständnis der Bayern für Erziehung und Unterricht entspricht.

Den katholischen Privat- und Ordensmittelschulen wird ausdrücklich das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt, was die Abnahme staatlich anerkannter Examina und die Ausstellung von Diplomen in sich schließt. Hiemit wird ein gewaltiger Aufschwung des Unterrichts- und Erziehungswesens ermöglicht. Es ist dies um so wohlthuender, als sehr zu befürchten war, die faschistische Regierung werde

Erziehung und Unterricht monopolisieren. Ebenso unerwartet kam die Anerkennung der katholischen Aktion und der von ihr abhängigen Organisationen, soweit sie sich jeder politischen Tätigkeit enthalten und ihr Ziel, die Verbreitung und Verwirklichung der katholischen Grundsätze, in Abhängigkeit von der Kirche zu erreichen suchen.

Von einschneidender Bedeutung dürfte endlich auch die Durchführung der Sonntagsheiligung sein, da im Konkordate alle Sonntage und kirchlichen Feiertage staatlich anerkannt werden. Wenn wir bedenken, daß sowohl in den Fabrikbetrieben, wie auch im Handel und in der Landwirtschaft trotz des Ruhegesetzes vom Jahre 1907 nur etwa 5% die Sonntagsruhe beobachteten, so können wir ahnen, welche Wunder der Bekehrung da noch gewirkt werden müssen.

Wenn wir uns auch sagen müssen, daß man mit bloßen Verordnungen weder einzelne Menschen noch größere gesellschaftliche Verbände reformieren kann, wenn wir uns auch keinem allzu großen Optimismus hingeben wollen und bekennen müssen, daß nicht einmal die Kirche, auch wo sie ungehindert wirken konnte, alles erreichte, ja wenn wir uns mit einer gewissen Bangigkeit an die Worte Cocchis erinnern, womit er seine Abhandlung über die Konkordate schließt: *Historia concordatorum — historia dolorum*, so wollen wir doch die gewaltigen Verdienste nicht verkennen, die sich jene Männer der Vorsehung erwarben, die solche Verträge zustande brachten und einem wirtschaftlich und politisch aufsteigenden Volke die Möglichkeit gaben, sich von seinen schweren Wunden zu heilen und die Wurzeln seines Volkstums in das nahrhafte Erdreich religiösen Lebens und sittlichen Strebens zu versenken. Wir wollen nicht nach Siegern und Besiegten fahnden, nachdem beide Kontrahenten die schönsten Erfolge erzielten. Wir wollen nicht das Geld zählen, das auf Grund der finanziellen Vereinbarung dem Papste ausbezahlt werden wird, sondern die geistigen Wirkungen schätzen und bewerten, die in ihrer Tragweite unabsehbar sind. Es war ein weltgeschichtliches Ereignis erster Ordnung, das wir am 11. Februar erlebten. Ganz im stillen hatte es sich vorbereitet. Von den unzähligen Besprechungen und Verhandlungen, die beinahe hermetisch abgeschlossen waren, erfuhr die Welt nichts. Es war ein langer, kalter Winter der Gottentfremdung und Kirchenverfolgung, nun kam plötzlich eine warme, kirchliche Strömung, die die harte Eisdecke brach. Die Welt konnte die plötzliche Wendung der Ereignisse kaum fassen. Um so ungehinderter konnte im stillen das große Werk gedeihen, gemäß dem Spruche: Was wächst, macht keinen Lärm.